

11.07.03**Beschluss**
des Bundesrates

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 AWaffV

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Wörtern "vermittelt werden" die Wörter "; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung zieht die notwendige Konsequenz aus der Zulassung einer waffen- und bedürfnisbezogenen differenzierten Sachkunde durch § 1 Abs. 2 und stellt klar, dass grundsätzlich auch Lehrgänge anerkannt werden können, die keine umfassende Sachkunde vermitteln (z.B. Lehrgänge für den Umgang mit Narkosewaffen zur Wildimmobilisation).

2. Zu § 3 Abs. 5 Satz 2 AWaffV

In § 3 Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter "und Absatz 4 findet" durch die Wörter "und die Absätze 3 und 4 finden" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, welche inhaltlichen Anforderungen an die Abnahme der Sachkundeprüfungen im Umgang mit Waffen und Munition durch schießsportliche Vereine gestellt werden.

Hierzu bestanden mit Ausnahme der Ziffer 31.2. WaffVwV bisher keine eindeutigen Regelungen.

...

3. Zu § 4 Abs. 1a - neu - AWaffV

In § 4 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die Begutachtung in den Fällen des Absatzes 1 soll von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

1. Amtsärzten,
2. Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
3. Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
4. Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
5. Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Formulierung des Verordnungsentwurfes lässt es offen, aus welchen Fachrichtungen geeignete Gutachter ausgewählt werden können.

Dies sollte aber bereits in der Verordnung festgelegt werden.

Eine derartige Feststellung wird als Hilfestellung für die Waffenbehörden sowie die betroffenen Bürger im Rahmen der Feststellung der Eignung eines beauftragten Gutachters für erforderlich gehalten. Aufgrund der Bedeutung dieser Frage wird ein Verweis auf entsprechende Anmerkungen in der Begründung zum § 4 nicht als ausreichend erachtet.

4. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.“

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Ermächtigungsnorm des § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes können nur Schusswaffen vom Schießsport ausgeschlossen werden. Ein Magazin ist weder eine Schusswaffe noch ist es ein wesentlicher Teil einer Schusswaffe. Insofern ist der isolierte Ausschluss eines Magazins vom Schießsport von der Ermächtigung nicht gedeckt. Deshalb muss zur Erreichung des angestrebten Ziels formal auf die Schusswaffe mit einem entsprechenden Magazin abgehoben werden. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

5. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Wörter „gefordert wird“ durch das Wort „erfolgt“ zu ersetzen.

Begründung:

Für die Bewertung einer Schießübung als im Schießsport unzulässige Schießübung kann es nicht darauf ankommen, ob diese Schießübung bzw. die entsprechenden Ausführungsmerkmale in bestimmten Regelwerken oder von bestimmten Personen „gefordert“ werden. Die entsprechende Einstufung hat sich vielmehr ausschließlich am Charakter der Übung zu orientieren und muss dann zwingend die Konsequenz besitzen, dass jede tatsächliche Ausübung im Schießsport - ohne Rücksicht auf ein Fordern oder Billigen - verboten ist. Den verantwortlichen Personen und Organisationen wird dann schließlich die Aufgabe zukommen, nicht nur durch Verzicht auf ein entsprechendes „Fordern“, sondern vielmehr durch weitergehende geeignete Vorgaben und Maßnahmen eine solche tatsächliche Ausübung von vornherein zu verhindern.

6. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 AWaffV

In § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind nach den Wörtern "und auf laufende Scheiben" die Wörter "; es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung" einzufügen.

Begründung:

Durch diese Regelung soll die Beibehaltung von bestehenden und die Entwicklung von künftigen Sportdisziplinen (Standardpistole, Sportpistole Großkaliber, Sportrevolver, etc) ermöglicht werden. Die Schaffung dieser

Möglichkeit ist im Interesse der Sportschützenverbände.

7. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 AWaffV

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „Nr. 2 Buchstabe c“ einzufügen.

Begründung:

Das Verbot der Ausübung von Schießübungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung ist auch auf das Schießen auf Schießstätten zur Erlangung der Sachkunde auszudehnen, da dieser Zweck ein Veranstalten/Trainieren derartiger Übungen ebenfalls nicht zu rechtfertigen vermag.

8. Zu § 12 Abs. 1 AWaffV

§ 12 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.“

Begründung

Zu Satz 1:

In Anlehnung an Ziff. 44.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz(alt) soll Satz 1 sicherstellen, dass bei erstmaliger Inbetriebnahme einer Schießstätte mit dem Schießbetrieb erst begonnen werden darf, nachdem die Erlaubnisbehörde die Schießstätte abgenommen hat.

Zu Sätzen 2 und 3:

Es ist ein Unterschied, ob auf einer Schießstätte mit erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder mit erlaubnisfreien Luftdruckwaffen, die den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilen, geschossen wird. Deshalb sollte auch gerade vor dem Hintergrund der Sicherheit der aktiven Sportschützen sowie auch unbeteiligter Bürger bei den Prüfungsintervallen differenziert werden. Diese Auffassung wird z. B. auch von den in Hamburg vertretenen Schießsportverbänden getragen.

Zu Satz 4:

Der Begriff „amtlich anerkannter Sachverständiger“ sollte durch „anerkannter Schießstandsachverständiger“ ersetzt werden, weil unter „amtlich“ im Sprachgebrauch ein von der Behörde bestellter Gutachter gemeint ist. Das Wort „Sachverständiger“ sagt nichts darüber aus, dass dieser geeignet ist, Schießstätten abzunehmen. Demgegenüber können sowohl die vom Deutschen Schützenbund e.V. geschulten und/oder die, die von der Handelskammer in Suhl geprüften Personen als anerkannte Schießstandsachverständige gelten.

9. Zu § 13 (AWaffV)

In der Überschrift zu § 13 sind die Wörter „im privaten Bereich“ zu streichen.

Begründung:

Aus § 14 Satz 1 dritte Alt. ergibt sich, dass § 13 auch für den gewerblichen Bereich gelten soll. Gründe der Rechtssystematik und die Vermeidung von Unklarheiten machen diese Änderung erforderlich.

10. Zu § 14 Satz 1 AWaffV

In § 14 Satz 1 ist vor dem Wort „Aufbewahrungskonzept“ das Wort „geeignetes“ einzufügen.

Begründung:

Der bloße Umstand, dass der Behörde ein Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird, ist für Abweichungen von den Aufbewahrungsanforderungen noch nicht ausreichend. Das Aufbewahrungskonzept muss vielmehr auch geeignet sein.

11. Zu § 18 Abs. 4 AWaffV

§ 18 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 kann abgesehen werden, bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

- a) mit Zündnadelzündung,
- b) mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
- c) mit Lunten- oder Funkenzündung.“

Begründung:

Der Wortlaut der Verordnung würde alle Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, von dem Nachweis des Überlassens nach Abs. 2 Nr. 6 befreien, auch die, die weiterhin der Erlaubnispflicht unterliegen, wie z. B. mehrschüssige Revolver und mehrläufigen Einzelladerwaffen.

12. Zu § 19 Abs. 4 AWaffV

§ 19 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nummer 6 kann abgesehen werden, bei Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,

- a) mit Zündnadelzündung,
- b) mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt,
- c) mit Lunten- oder Funkenzündung.“

Begründung:

Die Ausführungen zu § 18 Abs. 4 geltend entsprechend.